

# **Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

**vom 19.12.2002**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91 – 1 – I) und auf Grund des Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Verordnung:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen und auf Öffentlichen Anlagen der Gemeinde Tiefenbach.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

„Öffentliche Straßen“ im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

„Öffentliche Anlagen“ im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Sport- und Spielanlagen, Bolz- und Kinderspielplätze, Friedhöfe, gärtnerische Anlagen.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Öffentliche Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen, oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten, Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege und Öffentliche Anlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 4**

#### **Befreiungen und abweichende Regelungen**

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus, oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG bzw. nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lässt.

§ 6  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, 19.12.2002

  
Schwarzmaier  
1. Bürgermeister



---

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde

1. vom Gemeinderat Tiefenbach in seiner Sitzung am 21.11.2002 beschlossen,
2. nach Ausfertigung durch den Bürgermeister im Rathaus Tiefenbach, Zimmer-Nr. 1.05 (1. OG) am 19.12.2002 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 20.12.2002  
und wieder abgenommen am *25.03.03*

Tiefenbach, den

*25.03.2003*

  
i. A. Aschenbrenner, VAR

